



Baden-Württemberg
STAATSANWALTSCHAFT KONSTANZ

EINGEGANGEN
16. APR. 2007
UWE HEIMS
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft Konstanz • Postfach 10 19 42 • 78419 Konstanz

Herrn Rechtsanwalt
Uwe Heims
Sopie-Scholl-Str. 31
63225 Langen

Datum 02.04.2007
Name OStA'in Weinacht
Durchwahl 07531 280-2020
Aktenzeichen **20 Js 20 Js 9530/07**
(Bitte bei Antwort angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen Stephan Schmidt
wegen Verdachts der Unterschlagung**

Ihre Anzeige vom 20.03.2007
Ihr Zeichen: Reg.Nr. 01 3260/07

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO
abgesehen.

Gründe:

Aus dem Anzeigevorbringen ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine
Straftat des Beschuldigten.

Wie dem beigefügten Schriftverkehr zu entnehmen ist, ist der beschuldigte
Rechtsanwalt Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über eine GmbH, deren
Geschäftsführer der Anzeigersteller ist. Der Anzeigersteller verlangt vom
Beschuldigten die Herausgabe diverser Gegenstände, die sich in den Räumen der
Gemeinschuldnerin befanden, die aber nach Darstellung des Anzeigerstatters nicht
Eigentum der Gemeinschuldnerin sind. Der Beschuldigte verlangt demgegenüber
vom Anzeigersteller einen Nachweis hinsichtlich der anderweitigen
Eigentümerrechte.

Es handelt sich somit um einen in Insolvenzverfahren nicht seltenen Streit über die
Zugehörigkeit von Gegenständen zur Insolvenzmasse, der gegebenenfalls vor dem
zuständigen Zivilgericht auszutragen wäre. Dass der Insolvenzverwalter die
betreffenden Sachen sich oder einem Dritten zueignen wollte, bzw. will, kann nicht

unterstellt werden. Es ist weder eine Unterschlagung noch eine sonstige Straftat ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe das Recht der **Beschwerde** bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Stabelstr. 2, 76133 Karlsruhe, zu.

Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Konstanz unter Angabe des Aktenzeichens gewahrt.

Die Rechtsmittelbelehrung gilt nur insoweit, als der Anzeigester geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein (,was der Anzeige nicht ohne weiteres zu entnehmen ist).

Weinacht
Oberstaatsanwältin

Beglaubigt:



Grundler

Grundler
Justizangestellte